



## Satzung der Jungen Union Kreisverband Mittelsachsen



### **§ 1 Name und Sitz**

- (a) Die Junge Union Mittelsachsen ist ein Kreisverband der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien und umfasst das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen.
- (b) Der Sitz der Jungen Union Mittelsachsen ist Freiberg.

### **§ 2 Mitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

- (a) Mitglied der Jungen Union Mittelsachsen kann jede natürliche Person werden, die mindestens das 14. Und noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Arbeits-, Ausbildungsort oder Lebensmittelpunkt in Mittelsachsen hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union Deutschlands bekennt.
- (b) Die Mitgliedschaft in einer gegenüber der CDU Deutschlands konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisationen schließt eine Mitgliedschaft in der Jungen Union Mittelsachsen aus.
- (c) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Mittelsachsens haben, kann auf Antrag des Mitglieds auf einen anderen Kreisverband übertragen werden.
- (d) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein ehemaliges Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen. Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des Vorstandes.
- (e) Wer mindestens 35 Jahre alt ist und langjährig führende Funktionen oder Mandate für die Junge Union Mittelsachsen innehatte, kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit und von der Beitragspflicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (1) Tod,
  - (2) Austritt,
  - (3) durch Erreichen der Altersgrenze (Absatz c),
  - (4) Ausschluss aus der JU Deutschlands oder
  - (5) Ausschluss aus der CDU Deutschlands.
- (b) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 3 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesien.

- (c) Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht. Mitglieder der Jungen Union Mittelsachsen, welche bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt oder Mandat innerhalb der JU Deutschlands bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode Mitglied sowie Amts- oder Mandatsträger. Neue Kandidaturen sind nach Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr zulässig.

#### **§ 4 Ausschluss aus der Jungen Union**

- (a) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze und Ordnung der JU Deutschlands verstoßen. Näheres bestimmt § 10 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesien.
- (b) Ein Mitglied kann aus der JU Deutschlands ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der JU Deutschlands verstößt. Näheres bestimmt § 9 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens.

#### **§ 5 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

- (a) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (b) Die Rechte des Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Wochen mit der Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.
- (c) Erheblich gegen die Ordnung der Jungen Union Mittelsachsen verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über in (b) genannten Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seinen persönlichen monatlichen Beitrag nicht entrichtet.
- (d) Näheres regelt die Finanzordnung der Jungen Union Mittelsachsen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe der Jungen Union Mittelsachsen sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (b) Die Mitgliederversammlung
  - (1) berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse und nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen, wählt und kontrolliert den Kreisvorstand,
  - (2) wählt die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes,
  - (3) wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag,
  - (4) beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - (5) beschließt über die Kreissatzung sowie deren Änderung,
  - (6) beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes.

- (c) Ist eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes notwendig, ist innerhalb von drei Monaten für dessen Nachwahl einzuberufen.
- (d) Näheres regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Jungen Union Mittelsachsen.

## **§ 8 Vorstand**

- (a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. dem Vorsitzenden,
  - 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem Schatzmeister,
  - 4. bis zu zwei Beisitzern.
- (b) Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich den Schriftführer, den Mitgliederbeauftragten und den Pressesprecher.
- (c) Fällt ein in § 8 (a) aufgeführtes Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus (z.B. durch Austritt, Ausschluss, Niederlegung des Amtes, Krankheit oder Tod), nimmt nach Beschlussfassung des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers wahr. Fällt der Kreisvorsitzende aus, werden seine Aufgaben vom restlichen Vorstand durch Wahl kommissarisch auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (d) Der Vorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil und haben kein Stimmrecht.
- (e) Näheres regelt die Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen der Jungen Union Mittelsachsen.

## **§ 9 Verweisungen**

Bezüglich aller nicht in dieser Satzung geregelten Punkte und Umstände wird auf die Satzung der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien verwiesen.

## **§ 10 Rechtswirksamkeit dieser Satzung**

Sofern Teile oder einzelnen Formulierungen dieser Satzung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Jungen Union Mittelsachsen am 22.04.2024 und der Bestätigung durch den Landesvorstand am 23.04.2024 in Kraft.